



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830 Datum der Ausgabe: 07. Dezember 2018 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemischs und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Produktformular : Mischung
Handelsname : Best Etch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen, die von

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professioneller Einsatz

Verwendung des Stoffes/Gemischs : Entwickelt, um Dentin und Emaille zu ätzen und vorzubereiten

1.2.2. Verwendungen, die von

Nutzungsbeschränkungen : Keine bekannt

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Lieferanten: Emergo Europe Prinsessegracht 20 2514 AP Den Haag Niederlande

+31 (0) 70 345 8570

Hersteller:

Inter-Med, Inc. / Vista DentalProdukte

South Street Racine, WI 53404 T: (877)-418-4782

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 800-424-9300 (Nordamerika) / +1 (703) 527-3887 (International)

ABSCHNITT 2: Gefahrenidentifikation

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifikation nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ätzend für Metalle, Kategorie 1 H290 Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1B H314

Vollständiger Text der H-Anweisungen : siehe Abschnitt 16

Negative physikalisch-chemische, menschliche Gesundheit und Umweltauswirkungen

Kann für Metalle korrosiv sein. Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

2.2. Etikettenelemente

Etikettierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS05

Signalwort (CLP) : Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe : Phosphorsäure Gefahrenhinweise (CLP) : H290 - Kann für

: H290 - Kann für Metalle korrosiv sein. H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

Vorsichtshinweise (CLP) : P280 - Tragen Sie Augenschutz, Schutzkleidung, Schutzhandschuhe.

P305+P351+P338+P310 - IF IN EYES: Einige Minuten vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen. Rufen Sie sofort einen POISON CENTER oder Arzt an. P390 - Absorbieren Sie Verschüttungen, um Materialschäden zu vermeiden. P501 - Inhalt/Behälter gemäß lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Vorschriften an der Sammelstelle für gefährliche oder sonderabfallende Abfälle entsorgen. P301+P330+P331+P310 - IF SWALLOWED: Mund abspülen. Nicht Erbrechen induzieren.. Rufen Sie sofort einen POISON CENTER oder Arzt an. P303+P361+P353+P310 - IF ON SKIN (oder Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser/Dusche abspülen.. Rufen Sie sofort einen POISON CENTER oder Arzt an.

2.3. Sonstige Gefahren, die nicht zur Einstufung beitragen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Informationen zu Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Mischungen

Namen	Produktkennung	%	Klassifizierung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG-Index-Nr.) 015-011-00-6	35 - 39	Mit. Corr. 1, H290 Akute Tox. 4 (Oral), H302 Haut Corr. 1B, H314
Spezifische Konzentrationsgrenzw	erte:		
Namen	Produktkennung	Spezifisc	he Konzentrationsgrenzwerte
Phosphorsäure	(CAS-Nr.) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG-Index-Nr.) 015-011-00-6	(10 = <c <<="" td=""><td>25) Auge Irrit. 2, H319 25) Haut Reizung. 2, H315 Haut Corr. 1B, H314</td></c>	25) Auge Irrit. 2, H319 25) Haut Reizung. 2, H315 Haut Corr. 1B, H314

Vollständiger Text der H-Anweisungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen : Entfernen Sie die Person an die frische Luft und halten Sie bequem für die Atmung. Bei

Bedarf künstliche Atmung geben. Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Sofort und reichlich mit Wasser für mindestens 20 Minuten abwaschen. Nehmen Sie sofort

alle kontaminierten Kleidungsstücke ab und waschen Sie sie vor der Wiederverwendung. Erhalten Sie sofortigen medizinischen Rat/Betreuung.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Bei Augenkontakt sofort 20-30 Minuten mit sauberem Wasser abspülen. Entfernen Sie

Kontaktlinsen, wenn vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen. Suchen Sie sofort ärztlichen Rat

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach der Einnahme : Mund abspülen. Erbrechen nicht induzieren. Erhalten Sie ärztlichen Rat/Aufmerksamkeit.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögerten Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Inhalation : Das Einatmen von Tröpfchen oder Aerosolen in der Luft kann zu Reizungen der Atemwege

führen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht schwere Verbrennungen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenverbrennungen.

Symptome/Wirkungen nach der Einnahme : Kann Verbrennungen oder Reizungen der Auskleidungen des Mundes verursachen, Hals,

und Magen-Darm-Trakt.

4.3. Angabe einer sofortigen ärztlichen Betreuung und einer besonderen Behandlung, die

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasserspray. Trockenes Pulver. Schaum. Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel : Keiner bekannt.

5.2. Besondere Gefahren, die sich aus dem Stoff oder Gemisch ergeben

Brandgefahr : Bei der Verbrennung Formen: Kohlenstoffoxide (CO und CO2). Phosphoroxide.

Explosionsgefahr : Keine direkte Explosionsgefahr.

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Giftige Dämpfe können freigesetzt werden.

5.3. Beratung für Feuerwehrleute

Feuerwehranweisungen : Seien Sie vorsichtig, wenn Sie chemische Safeuer bekämpfen.

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute : Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Eigenständiges

Atemgerät. Komplette Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen zur unbeabsichtigten Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen : Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung. Vermeiden Sie alle Augen- und

Hautkontakte und atmen Sie keinen Dampf und Nebel.

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

Schutzausrüstung : Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung nach Bedarf. Weitere Informationen finden

Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/persönlicher Schutz".

Notfallverfahren : Belüften Verschüttungsbereich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung : Versuchen Sie nicht, ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Bei

unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Notfallverfahren : Stoppen Sie Leck, wenn sicher, dies zu tun. Belüften Verschüttungsbereich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umgebung.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Methoden zum Aufräumen : Verschüttungen mit inerten Feststoffen wie Ton oder diatomacer Erde so schnell wie

möglich aufsaugen. Sammeln Sie Verschüttung.

Weitere Informationen : Entsorgen Sie Materialien oder feste Rückstände an einem zugelassenen Standort.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: "Expositionskontrollen/persönlicher Schutz". Für die Beseitigung von Rückständen siehe Abschnitt 13: "Entsorgungserwägungen".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere : Bereitstell

Handhabung

Bereitstellung lokaler Auspuff- oder allgemeiner Raumlüftung, um Die Dampfkonzentrationen zu minimieren. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut und Augen. Nebel, Spray, Dämpfe nicht atmen. Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung.

Hygienemaßnahmen

: Essen, trinken oder rauchen Sie nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden. Waschen Sie immer die Hände nach der Handhabung des Produkts. Behandeln Sie in Übereinstimmung mit guten Arbeitshygiene und Sicherheitspraxis. Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen.

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter aufbewahren. Speichern Sie gesperrt. An einem gut belüfteten Ort

aufbewahren. Kühl halten.

Inkompatible Materialien : Metalle. Oxidationsmittel

7.3. Spezifische Endverwendung(n)

Siehe Überschrift 1.

ABSCHNITT 8: Belichtungskontrollen/Personenschutz

8.1. Steuerparameter				
Phosphorsäure (7664-38-2)				
EU	Lokaler Name	Orthophosphorsäure		
EU	IOELV TWA (mg/m3)	1 mg/m3		
EU IOELV STEL (mg/m3)		2 mg/m3		
EU Regulatorische Referenz		RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION		
Österreich	Lokaler Name	Phosphorsäure		
Österreich	MAK (mg/m3)	1 mg/m3		
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m3)	2 mg/m3		
Österreich	Regulatorische Referenz	BGBI. II Nr. 186/2015		
Belgien	Lokaler Name	Phosphorsäure # Fosforzuur		
Belgien	Grenzwert (mg/m3)	1 mg/m3		
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m3)	2 mg/m3		
Belgien	Regulatorische Referenz	Königliches Dekret/Arré té royal 11/03/2002		
Bulgarien	Lokaler Name	Orthophosphorsäure		
Bulgarien	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3		
Bulgarien	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3		
Bulgarien	Notizen	(Chemische Arbeitsstoffe, für die Grenzwerte in der Luft des Arbeitsumfelds für die Europäische Gemeinschaft festgelegt wurden)		
Bulgarien	Regulatorische Referenz	Verordnung Nr. 13 vom 30.12.2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz		
Kroatien	Lokaler Name	Phosphorsäure; (Orthophosphor)		
Kroatien	GVI (Expositionsgrenzwert) (mg/m3)	1 mg/m3		

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Phosphorsäure (7664-38-2)			
		2 mg/m2	
Kroatien	KGVI (kurzfristiger Expositionsgrenzwert) (mg/m3) Indikationen (HR)	2 mg/m3 C (korrosiv); EU* (Angabe, dass es sich um Stoffe handelt, für die indikative Expositionsgrenzwerte gemäß der Richtlinie 2000/39/EG festgelegt wurden (erste Liste))	
Kroatien	Regulatorische Referenz Verordnung über Änderungen der Verordn Grenzwerte für die Exposition gegenüber g Stoffen am Arbeitsplatz und über biologisc Grenzwerte (OG, Nr. 75/13)		
Zypern	OEL TWA (mg/m3) 1 mg/m3		
Zypern	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Tschechische Republik	Lokaler Name Phosphorsäure		
Tschechische Republik	Expositionsgrenzwerte (PEL) (mg/m3) 1 mg/m3		
Tschechische Republik	Expositionsgrenzwerte (NPK-P) (mg/m3)	2 mg/m3	
Tschechische Republik	Bemerkung (CZ)	I (reizt Schleimhäute (Augen, Atemwege) oder Haut)	
Tschechische Republik	ublik Regulatorische Referenz Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. (Änderun Nr. 93/2012 Slg., 9/2013 Slg.)		
Dänemark Lokaler Name Phosphorsyre		Phosphorsyre	
Dänemark Grénsevérdie (langanhaltend) (mg/m3) 1 mg/m3		1 mg/m3	
Dänemark Anmerkungen (DK)		E (bedeutet, dass der Stoff einen EG-Grenzwert hat)	
		BEK nr 655 af 31/05/2018	
Estland	Lokaler Name	Phosphorhape, (ortofosforhape) Gold	
Estland	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Estland	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Estland	Regulatorische Referenz	Verordnung Nr. 293 der Regierung der Republik vom 18. September 2001 (RT I, 30.11.2011, 5)	
Finnland	Lokaler Name	Fosforihappo	
Finnland	HTP-Wert (8h) (mg/m3)	1 mg/m3	
Finnland	HTP-Wert (15 min)	2 mg/m3	
Finnland	Regulatorische Referenz HTP VALUES 2018 (Ministerium für Sozial Gesundheit)		
Frankreich	ankreich Lokaler Name Phosphorsäure		
Frankreich VME (mg/m3)		1 mg/m3	
Frankreich VME (ppm)		0,2 ppm	
Frankreich	VLE (mg/m3)	2 mg/m3	
Frankreich	VLE (ppm)	0,5 ppm	
Frankreich	Anmerkung (FR)	Richtwerte für vorschriften	
		Arrêté du 30 juin 2004 modifié (ref:: INRS ED 984, 2016)	
Deutschland	TRGS 900 Local name	Orthophosphorsäure	
Deutschland	TRGS 900 Grenzwert für berufliche Exposition (mg/m3)	2 mg/m3 (E)	
Deutschland	TRGS 900 Begrenzung der Expositionsspitzen	2(I)	
Deutschland	TRGS 900 Bemerkung	DFG;EU; AGS; Y	
Deutschland	TRGS 900 Regulatorische Referenz TRGS900		
Griechenland	Lokaler Name	Orthophosphatsäure	
Griechenland	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Griechenland	OEL STEL (mg/m3)	3 mg/m3	
Griechenland	Regulatorische Referenz	CD. 90/1999	
Ungarn	Lokaler Name	ORTHOPHOSPHORIC ACID (Phosphorsäure)	

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Phosphorsäure (7664-38-2)			
	AK-Wert	1 mg/m3	
Ungarn	CK-Wert	2 mg/m3	
Ungarn	Kommentare (HU)	m (korrosive Substanz, die Haut, Schleimhäute, Augen oder alle drei aufsteigt); EU1 (in der Richtlinie 2000/39/EG angemeldeter Wert)	
Ungarn	Regulatorische Referenz	25/2000 (IX. 30) Gemeinsame Verordnung EÜM- SZCSM zur Chemikaliensicherheit am Arbeitsplatz	
Irland	Lokaler Name	Orthophosphorsäure	
Irland	OEL (8 Stunden ref) (mg/m3)	1 mg/m3	
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m3)	2 mg/m3	
Irland	Anmerkungen (IE)	IOELV (Indikative Grenzwerte für berufliche Exposition)	
Irland	Regulatorische Referenz	Verhaltenskodex für die Chemikalienverordnung 2018	
Italien	Lokaler Name	Orthophosphorsäure	
Italien	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Italien	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Italien	Regulatorische Referenz	Anhang XXXVIII des D.Lgs. 9. April 2008, Nr. 81 und s.m.i.	
Lettland	Lokaler Name	Fosforskabe (ortofosforsk'be)	
Lettland	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Lettland	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Lettland	Regulatorische Referenz	Kabinettsverordnung Nr. 325 vom 15. Mai 2007	
Litauen	Lokaler Name	Phosphorsäure, ortho-	
Litauen	IPRV (mg/m3)	1 mg/m3	
Litauen	TPRV (mg/m3)	2 mg/m3	
Litauen	Regulatorische Referenz	LITHUANIAN HYGIENE STANDARD HN 23:2011 (Nr. V-695/A1-272, 2018-06-12)	
Luxemburg	Lokaler Name	Phosphorsäure	
Luxemburg	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Luxemburg	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Luxemburg	Regulatorische Referenz	Gedenkstätte A Nº 684 von 2018	
Malta	Lokaler Name	Orthophosphorsäure	
Malta	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Malta	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Malta	Regulatorische Referenz	S.L.424.24 (L.N.57 von 2018)	
Niederlande	Lokaler Name	Phosphorsäure	
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m3)	1 mg/m3	
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m3)	2 mg/m3	
Niederlande	Regulatorische Referenz	Arbeidsomstandighedenregeling 2018	
Polen	Lokaler Name	Phosphorsäure (V)	
Polen	NDS (mg/m3)	1 mg/m3	
Polen	NDSCh (mg/m3)	2 mg/m3	
Polen	Regulatorische Referenz	ABI. 2018, Pos. 1286	
Portugal	Lokaler Name	Phosphorsäure	
Portugal	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Portugal	OEL STEL (mg/m3)	3 mg/m3	
Portugal	Regulatorische Referenz	Portugiesischer Standard NP 1796:2014	
Rumänien	Lokaler Name	Säure ortofosforisch	

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Phosphorsäure (7664-38-2)			
Rumänien	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Rumänien	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Rumänien	Regulatorische Referenz	Urteil Nr. 584/2018	
Slowakei	Lokaler Name	Phosphorsäure	
Slowakei	NPHV (Mittelwert) (mg/m3)	1 mg/m3	
Slowakei	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Slowakei	NPHV (Grenze) (mg/m3)	2 mg/m3	
Slowakei	Regulatorische Referenz	Regierungsverordnung Nr. 33/2018 Z.z.	
Slowenien	Lokaler Name	Phosphorsäure	
Slowenien	OEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Slowenien	OEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Slowenien	KTV-Faktor SL	2	
Slowenien	Regulatorische Referenz	Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 38/2015 vom	
Slowerileri	Regulatorische Referenz	4.6.2015	
Spanien	Lokaler Name	Orthophosphorsäure	
Spanien	VLA-ED (mg/m3)	1 mg/m3	
Spanien	VLA-EC (mg/m3)	2 mg/m3	
Spanien	Notizen	VLI (ein chemischer Wirkstoff, für den die EUseinerzeit einen Richtwert festgelegt hat) s (Dieser Stoff ist ganz oder teilweise nicht in Verkehr zu bringen und wird als Pflanzenschutzmittel und/oder als Biozid verwendet. Ausführliche Informationen zu den Verboten finden Sie unter: Biozid-Produktdatenbank: http://www.msssi.gob.es/ciudadanos/productos.do?tipo =plaguicidas Pflanzenschutzmittel-Datenbank http://www.magrama.gob.es/agricultura/pags/fitos/regist ro/fichas/pdf/Lista_sa.pdf).	
Spanien	Regulatorische Referenz	Grenzwerte für die berufsbemittelte Exposition von chemischen Arbeitsstoffen in Spanien 2018. INSHT	
Schweden	Lokaler Name	Phosphorsäure	
Schweden	niv-gränsvärde (NVG) (mg/m3)	1 mg/m3	
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m3)	2 mg/m3	
Schweden	Regulatorische Referenz	Hygienische Grenzwerte (AFS 2018:1)	
Vereinigtes Königreich	Lokaler Name	Orthophosphorsäure	
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m3)	1 mg/m3	
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m3)	2 mg/m3	
Vereinigtes Königreich	Regulatorische Referenz	EH40/2005 (Dritte Auflage, 2018). Hse	
Island	Lokaler Name	Fosférsa	
Island	OEL (8 Stunden ref) (mg/m3)	1 mg/m3	
Island	OEL (15 min ref) (mg/m3)	2 mg/m3	
Island	Regulatorische Referenz	Verordnung über Verschmutzungsgrenzwerte und Maßnahmen zur Verringerung der Umweltverschmutzung am Arbeitsplatz (Nr. 390/2009)	
Norwegen	Lokaler Name	Fosforsyre	
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m3)	1 mg/m3	
Norwegen	Grenzwerte (Kurzfristiger Wert) (mg/m3)	2 mg/m3 (Wert berechnet)	
Norwegen	Anmerkungen (NO)	E (EU hat einen indikativen Grenzwert für das Medikament)	
Norwegen	Regulatorische Referenz	FÜR-2018-08-21-1255	
USA - ACGIH	Lokaler Name	Phosphorsäure	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Phosphorsäure (7664-38-2)		
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m3)	1 mg/m3
USA - ACGIH	ACGIH STEL (mg/m3)	3 mg/m3
USA - ACGIH	Bemerkung (ACGIH)	URT, Auge & Haut beirren
USA - ACGIH	Regulatorische Referenz	ACGIH 2018

8.2. Expositionskontrollen

Geeignete technische Kontrollen:

Bereitstellung lokaler Auspuff- oder allgemeiner Raumlüftung, um Die Dampfkonzentrationen zu minimieren. Notaugenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition zur Verfügung stehen.

Handschutz:

Undurchlässige Schutzhandschuhe. EN 374

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166

Haut- und Körperschutz:

Langarm-Schutzkleidung

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzgeräte tragen. Ein zugelassener organischer Dampfbeatmungsgerät/zugeführte Luft oder in sich geschlossene Atemgeräte sind zu verwenden, wenn die Dampfkonzentration die geltenden Expositionsgrenzwerte überschreitet.

Umweltexpositionskontrollen:

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umgebung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften

Physischer Zustand : Gel
Aussehen : Gel.
Farbe : Blau.
Geruch : Geruchloses.

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

Ph : 1 - 1.5

Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Flammpunkt Selbstzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar Entflammbarkeit (fest, gas) : Nicht anwendbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : $1.25 - 1.3 \text{ g/cm}^3 (25 ^{\circ}\text{C} / 77 ^{\circ}\text{F})$

Löslichkeit : Keine Daten verfügbar
Log Pow : Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar
Explosive Grenzwerte : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Einsatz-, Lager- und Transportbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht Hitze aussetzen.

10.5. Inkompatible Materialien

Metalle. Oxidationsmittel.

Akute Toxizität (Inhalation)

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bei Raumtemperatur bekannt. Bei der Verbrennung Formen: Kohlenstoffoxide (CO und CO2).

Phosphoroxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1. Informationen über toxikologische Wirkunge	1	11.1. Int	formationen	über toxiko	logische Wirkunge
--	---	-----------	-------------	-------------	-------------------

Akute Toxizität (oral) : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt) : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht Akute Toxizität (dermal) erfüllt)

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

erfüllt)

Phosphorsäure (7664-38-2)	
LD50 orale Ratte	1530 mg/kg
LD50 dermal Kaninchen	2740 mg/kg
LC50 Inhalationsratte (mg/l)	> 850 mg/m3 (Belichtungszeit: 1 h)

Hautkorrosion/-reizung : Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

pH-Wert: 1 - 1,5

Schwere Augenschäden/Reizungen : Schwere Augenschäden, Kategorie 1, implizit

pH-Wert: 1 - 1.5

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

erfüllt)

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht Keimzellen-Mutagenität

erfüllt)

Karzinogenität : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht STOT-Einzelexposition

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

: Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Weitere Informationen : Wahrscheinliche Expositionswege: Einnahme, Inhalation, Haut und Auge.

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Aspirationsgefahr

STOT-wiederholte Exposition

: Dieses Material wurde nicht auf Umweltauswirkungen getestet. Ökologie - allgemein

Akute aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

Chronische aquatische Toxizität : Nicht klassifiziert (Basierend auf verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht

erfüllt)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulierbares Potenzial

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Sonstige Nebenwirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Entsorgungsüberlegungen

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Abfallbehandlungsmethoden : Inhalt/Behälter gemäß den sortierenden Sortieranweisungen des lizenzierten Sammlers entsorgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 14: Verkehrsinformationen

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
1805	1805	1805	1805	1805
14.2. UN-Versandname				
PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORSÄURELÖSU NG	Phosphorsäure, Lösung	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG	PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
Beschreibung des Transpo	ortdokuments			
UN 1805 PHOSPHORIC ACID, LÖSUNG, 8, III, (E)	UN 1805 PHOSPHORSÄURELÖSU NG, 8, III	UN 1805 Phosphorsäure, Lösung, 8, III	UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III	UN 1805 PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG, 8, III
14.3. Transportgefahrenklasse(en)				
8	8	8	8	8
***************************************	3	8	***	
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoffe : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Kaina zugätzlichen Informationen verfügher				

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

Überlandverkehr

Klassifizierungscode (ADR) : C1 Begrenzte Mengen (ADR) : 51 Ausgenommene Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanleitung (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Gemischte Verpackungsrückstellungen (ADR) : MP19 Tragbare Tank- und Bulk-Containeranleitung : T4 (ADR)

Spezielle Sonderbestimmungen für tragbare Tank-

und Schüttgutbehälter (ADR)

: TP1

: L4BN Tankcode (ADR) Fahrzeug für Tankwagen : AT Transportkategorie (ADR) : 3 Sonderbestimmungen für die Beförderung - Pakete : V12

(ADR)

Gefahren-Identifikationsnummer (Kemler-Nr.) : 80

Orange Platten

80 1805

Tunneleinschränkungscode (ADR) : E **EAC-Code** : 2R

Transport auf dem Seeweg

Sonderbestimmungen (IMDG) : 223 Verpackungsanleitung (IMDG) : P001, LP01 IBC Verpackungsanleitung (IMDG) : IBC03 Tankanleitung (IMDG) : T4 Tank-Sonderbestimmungen (IMDG) : TP1 EmS-Nr. (Feuer) : F-A

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

EmS-Nr. (Spillage) : S-B Staukategorie (IMDG) : A

Eigenschaften und Beobachtungen (IMDG) : Mischbar in Wasser. Leicht korrosiv für die meisten Metalle.

Luftverkehr

PCA Ausgenommene Mengen (IATA) : F1 PKA Begrenzte Mengen (IATA) : Y841 PCA begrenzte Menge max Nettomenge (IATA) : 1L PCA-Verpackungsanleitung (IATA) : 852 PCA max Nettomenge (IATA) : 5L CAO Verpackungsanleitung (IATA) : 856 : 60L CAO max Nettomenge (IATA) Sonderbestimmungen (IATA) : A3, A803 ERG-Code (IATA) : 8L

Binnenschifffahrt

Klassifizierungscode (ADN) : C1
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Ausgenommene Mengen (ADN) : E1
Beförderung erlaubt (ADN) : T
Erforderliche Ausrüstung (ADN) : PP, EP
Anzahl blauer Kegel/Leuchten (ADN) : 0

Schienenverkehr

Klassifizierungscode (RID): C1Begrenzte Mengen (RID): 5LAusgenommene Mengen (RID): E1

Verpackungsanleitung (RID) : P001, IBC03, LP01, R001

Gemischte Verpackungsrückstellungen (RID) : MP19
Tragbare Tank- und Bulk-Containeranleitung (RID) : T4
Spezielle Sonderbestimmungen für tragbare Tank- : TP1
und Schüttgutbehälter (RID)

Tankcodes für RID-Tanks (RID) : L4BN
Transportkategorie (RID) : 3
Sonderbestimmungen für die Beförderung – : W12

Pakete (RID)

Colis express (Expresspakete) (RID) : CE8
Gefahren-Identifikationsnummer (RID) : 80

14.7. Massentransport nach Anhang II von Marpol und IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Rechtsvorschriften, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Einschränkungen in Anhang XVII

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine REACH-Anhang XIV-Stoffe

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Verweis auf AwSV : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, geringe Gefahr für Wasser (Klassifizierung nach

AwSV, Anhang 1)

12. Verordnung zur Umsetzung des

Bundesimmissionsschutzgesetzes - 12.BImSchV

: Ist nicht Gegenstand der 12. BlmSchV (Gefahrgutverordnung)

Niederlande

SZW Liste der Karzinogene : Keine der Komponenten ist aufgeführt SZW Liste mutagener Substanzen : Keine der Komponenten ist aufgeführt NON-erschöpfende Liste der : Keine der Komponenten ist aufgeführt

fortpflanzungsgefährdenden Stoffe - Stillen

NON-erschöpfende Liste der

fortpflanzungsgefährdenden Stoffe - Fertilität

: Keine der Komponenten ist aufgeführt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderungsverordnung (EU) 2015/830

NON-erschöpfende Liste der

fortpflanzungsgefährdenden Stoffe - Entwicklung

: Keine der Komponenten ist aufgeführt

Dänemark

Dänische nationale Vorschriften

: Jugendliche unter 18 Jahren dürfen das Produkt nicht

Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, dürfen nicht in direktem

Kontakt mit dem Produkt stehen

15.2. Stoffsicherheitsbewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Weitere Informationen

Quellen der Schlüsseldaten

: REGULATION (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES COUNCIL vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:		
Akute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Mit. Corr. 1	Ätzend für Metalle, Kategorie 1	
Haut Corr. 1B	Hautkorrosion/-reizung, Kategorie 1B	
H290	Kann für Metalle korrosiv sein.	
H302	Schädlich, wenn es geschluckt wird.	
H314 Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.		

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Mit. Corr. 1	H290	Berechnungsmethode
Haut Corr. 1B	H314	Berechnungsmethode

SDS EU (REACH-Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Wissen und dienen lediglich der Beschreibung des Produkts zum Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen. Es sollte daher nicht so ausgelegt werden, dass eine bestimmte Eigenschaft des Produkts